

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 1

Artikel: Der internationale Arbeiterschutz
Autor: Schneeberger, O. / Dürr, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ..... Postscheckkonto N° III 1366  
..... Erscheint monatlich .....

o Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o o o Kapellenstrasse 6 o o o

## INHALT:

|                                                | Seite |                                                                                                            | Seite |
|------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Der internationale Arbeiterschutz . . . . . | 1     | 5. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .                                                                 | 7     |
| 2. Das Bundeskomitee im Jahre 1917 . . . . .   | 4     | 6. Ausland . . . . .                                                                                       | 8     |
| 3. Der sozialdemokratische Parteitag . . . . . | 6     | 7. An die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände und an die<br>Vorstände der Arbeiterunionen . . . . . | 8     |
| 4. Arbeiterrecht . . . . .                     | 6     | 8. Avis . . . . .                                                                                          | 8     |

## Der internationale Arbeiterschutz.

Die internationale Gewerkschaftskonferenz, die vom 1. bis 4. Oktober 1917 in Bern tagte, hatte das gewerkschaftliche Friedensprogramm der Leedser Konferenz und den nach diesem bearbeiteten Entwurf des Internationalen Gewerkschaftsbundes zu behandeln.

Die Konferenz trat auf die Behandlung des letztern ein und stimmte ihm mit wenigen Abänderungen zu. Beide Entwürfe sind in Nr. 6 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» 1917 und der «Revue Syndicale» wörtlich enthalten, so dass wir darauf verzichten können, die von der Konferenz angenommene Vorlage im Wortlaut wiederzugeben. Es dürfte vollauf genügen, wenn wir uns auf die Publikation der Aenderungen und Ergänzungen beschränken. Die ganze Vorlage zerfällt in zehn Abschnitte: 1. Freizügigkeit, 2. Koalitionsrecht, 3. Sozialversicherung, 4. Arbeitszeit, 5. Hygiene und Unfallverhütung, 6. Heimindustrie, 7. Kinderschutz, 8. Arbeiterinnenschutz, 9. Seemannsrecht und Seemannsschutz, 10. Durchführung des Arbeiterschutzes. Die Aenderungen und Ergänzungen sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

**Freizügigkeit.** Litera 2. Das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell *zeitweilig* (an Stelle von *rechtzeitig*) zu untersagen.

**Koalitionsrecht.** Litera a. Gesetze und Verordnungen (Gesindeordnungen, Koalitionsverbote usw.), welche einzelne Arbeitergruppen in eine Ausnahmestellung gegenüber andern Arbeitergruppen bringen, oder ihnen das Recht der Koalition und der Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so das *Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, vorenthalten . . . .*

Litera c. . . . . Wo solche Vereinbarungen nicht bestehen, gelten auch für den fremden Arbeiter die ortsüblichen Löhne *und die Arbeitsbedingungen* seines Berufes.

**Sozialversicherung.** Litera a. Länder, die noch keine *obligatorische* Versicherung der *Gesamtarbeiterschaft* gegen . . . . Litera f. In diesen Verträgen ist Bestimmung darüber zu treffen, *welche* (an Stelle von «ob») Berufskrankheiten den Berufsunfällen gleichgestellt sind.

**Hygiene und Unfallverhütung.** Litera a. (Neu.) *Die modernsten Sicherungen gegen Unfallgefahr und Berufskrankheiten sind durch Verordnungen mit Gesetzeskraft allen Betrieben aufzuerlegen.*

**Heimindustrie.** Litera c, 2. Für die Lebens- und Genussmittelindustrie, *einschliesslich der Herstellung der zu ihrer Verpackung bestimmten Tüten, Beutel und Kartonnagen.*

Litera d. Die obligatorische Anzeige aller ansteckenden Krankheiten ist für die Heimindustrie anzuordnen. *Arbeitsverbot in solchen Wohnungen und Entschädigung der davon betroffenen Arbeiter.*

**Arbeiterinnenschutz.** Litera a. Die Arbeitszeit ist für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Gross- und Kleinindustrie, dem Gewerbe, Handel, Transport- und Verkehrswesen sowie in der Heimindustrie auf höchstens acht Stunden täglich und 44 Stunden wöchentlich zu begrenzen. Die Arbeitszeit *soll* allgemein Samstag mittag um 12 Uhr endigen, so dass den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 42 Stunden bis Montag morgen gesichert wird. *Wo Ausnahmen nach Art der Betriebe erforderlich sind, ist den Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine ebensolche ununterbrochene Ruhepause in jeder Woche an andern Wochentagen zu gewähren. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen.*

Litera e (neu). *Für gleiche Arbeitsleistung ist Frauen der gleiche Lohn wie Männern zu zahlen.*

(Neuer Abschnitt.) **Seemannsrecht und Seemannsschutz.** Für den internationalen Beruf der Seeleute ist ein besonderes internationales Seemannsrecht und ein Seemannsschutz unter Mitwirkung der Organisationen der Seeleute zu schaffen.

**Durchführung des Arbeiterschutzes.** Litera a. In allen Ländern ist eine wirksame Gewerbeaufsicht für alle Unternehmungen der Gross- und Kleinindustrie, Bergwerke, Gewerbe, des Handels und Verkehrs, der Heimindustrie sowie für die Landwirtschaft einzuführen und auszubauen.... Die Gewerbeaufsicht jedes Landes ist verpflichtet, jährlich einen Bericht zu erstatten über die von ihr geleistete Arbeit (z. B.) über die Anzahl und Art der besuchten Betriebe und die Anzahl der darin arbeitenden Arbeiter; Angabe über die Arbeitszeit in den Betrieben und über den Umfang der Nacht- und Ueberzeitarbeit sowie über die Anzahl und die Art der festgestellten Uebergriffe, Strafanträge und Gerichtssprüche.

Litera d. .... Des weitern sind die Unternehmer zu verpflichten, die Arbeitsordnungen sowie alle andern der Durchführung des Arbeiterschutzes dienenden Bestimmungen in der Muttersprache der beschäftigten Arbeiter im Betriebe auszuhängen.

Nach der Annahme des so bereinigten Friedensprogrammes wurde den Gewerkschaftszentralen die Verpflichtung auferlegt, die Anträge ihren Regierungen zu übermitteln und für deren Annahme einzutreten. Es wurde folgende Resolution angenommen:

«Im Anschluss an die Aufstellung der Friedensforderungen richtet die Internationale Gewerkschaftskonferenz an die Gewerkschaften und die Arbeitervertreter aller Länder die dringende Aufforderung, für die Anerkennung und Durchführung der aufgestellten Arbeiterforderungen mit allen Kräften einzutreten.

Alle gewerkschaftlichen Landeszentralen werden verpflichtet, die aufgestellten Forderungen ihren Regierungen baldigst einzureichen und sie zu veranlassen, bei den Friedensverhandlungen für die Annahme der internationalen Arbeiterforderungen einzutreten.

Die Konferenz verlangt und erwartet von den Regierungen aller an den Friedensverhandlungen teilnehmenden Länder, dass zu der Festsetzung des sozialpolitischen Teiles der Friedensvereinbarungen auch Vertreter der Gewerkschaften jedes Landes zugezogen werden.»

In Ausführung der gefassten Beschlüsse hat auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Friedensforderungen in einer Eingabe an den Bundesrat weitergeleitet.

Das Begleitschreiben dazu hat folgenden Wortlaut:

Bern, Neujahr 1918.

An den Bundesrat der Schweiz. Eidgenossenschaft in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!  
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Der nun schon im vierten Jahre wütende Krieg hat besonders der Arbeiterschaft aller Länder grosse Opfer auferlegt. War schon vorher die Lebenshaltung gedrückt, die Arbeitskraft über Gebühr in Anspruch genommen, so ist während des Krieges in allen kriegführenden wie in den neutralen Ländern ein grosser Teil der Arbeiterschaft einem Massenelend verfallen, das für die Zukunft das Schlimmste erwarten lässt.

Es ist daher Pflicht einer jeden von Verantwortungsgefühl getragenen und weitschauenden Regierung, alles vorzukehren, was der Erhaltung und Förderung der Volkskraft dienlich ist.

Der Verlauf des Krieges hat aber auch gezeigt, dass die Völker sich seinen schlimmen Begleiterscheinungen gegenüber am widerstandsfähigsten zeigen, die vor dem Krieg die Wohltat eines wenigstens verhältnismässig entwickelten Arbeiterschutzes genossen. Ein Fingerzeig, dass der Arbeiterschutz für die kulturelle Entwicklung und Wohlfahrt der Völker und für ihre Zukunft von grösster Bedeutung ist.

Der Krieg selber hat schon in seinem bisherigen Verlaufe zu einer Demokratisierung der Anschauungen geführt. Der politische Absolutismus ist wohl für immer aus der Welt getilgt und damit eines der stärksten Hemmnisse auch für den sozialen Fortschritt beseitigt. Für die Arbeiterklasse ist es selbstverständlich, dass die Erweiterung der politischen Rechte und Freiheiten allein nicht genügt, sie verlangt volle Anerkennung und Förderung ihrer Bestrebungen auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Diese sollen ihren Ausdruck finden im Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Arbeiterschutz hat bisher auch in der Schweiz nicht die Beachtung gefunden, welche die Arbeiterschaft verlangen muss. Man hat sich auf seiten der Regierungen und der gesetzgebenden Behörden allzuoft von Rücksichten auf die Profitinteressen der Unternehmer leiten lassen, die natürlich allen Arbeiterschutzbestrebungen schnurstracks zuwiderlaufen. Als Schreckgespenst malte man mit Vorliebe die drohende ausländische Konkurrenz an die Wand und opferte so nur zu leicht die Gesundheit grosser Bevölkerungskreise dem «Blühen» der nationalen Industrie. Wie grundfalsch dieser Standpunkt ist, zeigt nichts deutlicher als der Vergleich der Lohn- und Arbeitsbedingungen in sozial fortgeschrittenen Gegenden und Ländern mit sozial

zurückgebliebenen. Auch in der Schweiz selber sind nicht etwa die Industrien und Betriebe mit den rückständigen Arbeitsverhältnissen die konkurrenzfähigsten, sondern umgekehrt die mit der kürzesten Arbeitszeit, mit den höchsten Löhnen und mit den besten Betriebseinrichtungen.

Leider sind sowohl in der Schweiz als im Ausland noch weite Schichten der Arbeiter und der Arbeiterinnen ganz ohne Schutz, oder es sind die bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen ganz unzulänglich.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich in den Jahren vor dem Kriege alle erdenkliche Mühe gegeben, um den Arbeiterschutz in den verschiedenen Ländern zu fördern und zu vereinheitlichen. Mit wenig Erfolg. Die Regierungen der meisten Länder setzten allen diesen Bestrebungen einen passiven, aber um so nachhaltigeren Widerstand entgegen.

Die gewerkschaftlichen Verbindungen der Arbeiter haben seit Beginn ihrer internationalen Wirksamkeit die Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes als Programmpunkt aufgestellt und zu fördern gesucht. Auch ihre Bestrebungen konnten sich bisher nicht immer der Unterstützung der Regierungen rühmen. Nichtsdestoweniger liegen aber die Verhältnisse heute so, dass der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung eine der dringendsten Forderungen der Zeit ist. Wenn schon die ganze Welt sich mit der Frage befasst, wie die ungeheuren materiellen Schäden, die der Krieg hervorgerufen hat, wieder gutzumachen sind, um wieviel mehr muss es die Sorge der Völker sein, neben den toten Gütern die lebenden Menschen, die alle Werte schaffen und ohne die es keine Kultur gibt, nicht zu vergessen.

Der Friedensschluss, der, wie wir hoffen, nicht mehr ferne ist, soll dazu benützt werden, den ganzen Fragenkomplex des Arbeiterschutzes aufzurollen. Die Arbeiterschaft kann sich nicht damit begnügen, dass Landesgrenzen neu abgesteckt, Kriegsentschädigungen bezahlt, Handelsverträge abgeschlossen werden. Sie verlangt vom Friedenskongress Anerkennung und Verwirklichung ihres Arbeiterschutzprogramms. Sie will, dass darüber eingehend beraten wird und dass ihre Vertreter zu den Beratungen zugezogen werden.

Das Arbeiterfriedensprogramm wurde von einer internationalen Gewerkschaftskonferenz, die vom 1. bis 4. Oktober 1917 in Bern stattgefunden hat, beraten und in der beiliegenden Form angenommen. An dieser Konferenz waren vertreten: Böhmen, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Schweden, Schweiz und Ungarn. Die Vertreter der Gewerkschaften Frankreichs und Italiens und einiger neutraler Länder waren infolge Passverweigerung, zum Teil auch wegen der Verkehrsschwierig-

keiten nicht in der Lage, an der Konferenz teilnehmen zu können.

Dass aber auch die Arbeiter der Länder der Entente mit dem Programm von Bern einig gehen, beweist das Ergebnis der Gewerkschaftskonferenz in Leeds in England im Juni 1916, anlässlich welcher ein ähnliches Programm aufgestellt wurde, das dem Berner Programm zur Grundlage diente.

In dem gewerkschaftlichen Friedensprogramm, das Sie im Anhang gedruckt finden und das wir Ihnen hiermit unterbreiten, finden Sie die Richtlinien, nach welchen der Arbeiterschutz in allen Ländern unseres Erachtens künftig orientiert sein sollte.

Es soll nach diesen Anträgen den Arbeitern aller Länder ein Mindestmass von Rechten und Freiheiten zugesichert werden. Keine Regierung und kein Unternehmer eines einzelnen Landes soll sich mehr mit Ausflüchten um seine elementarsten Pflichten drücken. Soll eine Gemeinschaft der Völker errichtet und die politischen Streitfragen gelöst werden, so kann und darf auch die wirtschaftliche Anarchie und das Manchesterium nicht mehr weiter bestehen. Ein neuer Kulturaufstieg ohne eine tiefgreifende Aenderung der Lage der Arbeiterschaft als der zahlreichsten Bevölkerungsschicht in jedem Lande, ist unmöglich.

Die Forderungen, die im gewerkschaftlichen Minimalprogramm enthalten sind, können ohne die geringste Gefährdung der Volkswirtschaft überall verwirklicht werden, und sie haben um so mehr Aussicht auf Verwirklichung, wenn einheitlich alle Staaten, die beim Friedensschluss mitwirken, sich zu deren Anerkennung verpflichten. Sie bestehen zumeist — die eine in diesem, die andere in jenem Land — schon heute zu Recht und haben sich bewährt.

Nach ihrer Annahme auf dem Weltfriedenskongress wird es Sache der Regierungen und der Volksvertretungen der einzelnen Länder sein, ihre Arbeiterschutzgesetzgebung im Sinne des Minimalprogramms zu revidieren.

Wir geben uns der bestimmten Erwartung hin, dass der Bundesrat diese unsere Forderungen zum Friedensprogramm mit Wohlwollen entgegennimmt und sein volles Gewicht für die Verwirklichung derselben in die Wagschale wirft.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erwartet, dass ihm Gelegenheit geboten wird, Ihnen durch seine Vertreter das Programm noch mündlich erläutern zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

per Schweizerischer Gewerkschaftsbund:

Der Präsident: Der Sekretär:

O. Schneeberger. Karl Dürr.